

EINGEGANGEN AM 05. MRZ. 2021

134 IT

13a



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle (Saale)

Olaf Kürbis

Gebietsreferent Landkreise Harz und
Mansfeld-Südharz

Büro Hettstedt

Tel.: 03476/398846

Mobil: 0172/3914599

Email

okuerbis@archlsa.de

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10

06108 Halle (Saale)

24.02.2021

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43 „Erweiterung
Gewerbstandort Grabenweg“ der Stadt Sangerhausen**

Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.

Ihr Zeichen

Aus archäologischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Unser Zeichen

015441 21

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans befindet sich im Bereich archäologischer Kulturdenkmale (gem. DenkmSchG LSA § 2,2). Es handelt sich um ein urgeschichtliches Siedlungsareal, dessen genauere Datierung noch nicht möglich ist. Wegen der schwierigen Befundsituation im Vorhabengebiet kann gegenwärtig nicht gesagt werden, wie sich die Ausdehnung der archäologischen Kulturdenkmale gestaltet. Der archäologische Befundhorizont wird durch ein starkes Kolluvium überdeckt, das durch abgelagerte Sedimente entstanden ist, die von den nördlich liegenden Flächen bei Starkregenereignissen abgeschwemmt wurden. Um episodisch auftretendes starkes Oberflächenwasser zu kanalisieren wurde zu einem unbekanntem Zeitpunkt der Hungergraben, der sich an der Ostseite des Vorhabengebietes befindet, angelegt.

Entdeckt wurde das urgeschichtliche Siedlungsareal vor ca. 20 Jahren. Zu diesem Zeitpunkt plante eine Holzbaufirma eine später nicht realisierte Betriebserweiterung nach Westen auf der Fläche unmittelbar südlich des Vorhabengebietes. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen einer archäologischen Baugrunduntersuchung Suchschnitte mit Hilfe eines Baggers angelegt. Dabei wurde der archäologische Befundhorizont in ca. 1,5 m Tiefe angetroffen. Ausgehend von der damals beobachteten Befundsituation ist davon auszugehen, dass die kolluviale Überdeckung im

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
Konto 810 015 00
BLZ 810 000 00
Bundesbankfiliale Magdeburg

Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ähnlich ist und dass sich die archäologischen Kulturdenkmale sowohl nach Norden als auch nach Westen fortsetzen.

Für Kulturdenkmale besteht Erhaltungspflicht (DenkmSchG LSA § 9). Bei Bodeneingriffen kommt es zur Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gem. DenkmSchG LSA § 14,9 gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Aus diesem Grund müssen vor jeglichen Erdarbeiten archäologische Ausgrabungen zur Dokumentation der archäologischen Denkmalsubstanz und zur Fundbergung stattfinden. Die Realisierung von Baumaßnahmen kann erst in Angriff genommen werden, wenn die archäologische Dokumentation abgeschlossen ist. Um die archäologische Ausgrabung durchführen zu können, hat sich der Bauherr rechtzeitig mit dem LDA in Verbindung zu setzen.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine gesicherten Aussagen zum Umfang erforderlicher archäologischer Dokumentationsarbeiten möglich, da keine konkreten Kenntnisse zur archäologischen Befundsituation (qualitative und quantitative Befundsituation, Erhaltungsbedingungen) im Vorhabengebiet vorliegen. Aus Gründen der Planungssicherheit wird deshalb empfohlen, in einem ersten Dokumentationsabschnitt eine archäologische Baugrunduntersuchung durchzuführen. Ausgehend von deren Ergebnissen sind gesicherte Aussagen zum archäologischen Dokumentationsaufwand (finanziell und zeitlich) möglich.

Unabhängig von den durchzuführenden archäologischen Dokumentationsarbeiten sind die ausführenden Betriebe über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Olaf Kürbis

Gebietsreferent